

# Vorläufige Preisblätter für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Netze ODR GmbH

**Gültig ab 01. Januar 2025**

## Hinweis:

Die nachfolgend angegebenen Entgelte wurden auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen und auf Grundlage des gültigen Rechtsrahmens sowie der „Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2025“ der Bundesnetzagentur ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG handelt es sich hierbei um vorläufige Werte.

Die Netze ODR GmbH behält sich eine Anpassung der Entgelte, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben, vor. Die endgültigen verbindlichen Entgelte für 2025 werden rechtzeitig vor dem 01.01.2025 veröffentlicht.

## Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Entnahmestelle	Jahresleistungspreissystem Standard nach §17(2) StromNEV				Monatsleistungspreissystem <sup>*)</sup> Alternative nach §19(1) StromNEV	
	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a		Leistungspreis €/kW/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
	Leistungspreis €/kW/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh		
Umspannung zur Mittelspannung	16,42	8,52	192,77	1,47	32,13	1,47
Mittelspannungsnetz	16,53	8,59	191,79	1,58	31,97	1,58
Umspannung zur Niederspannung	21,42	8,41	174,93	2,27	29,16	2,27
Niederspannungsnetz	10,83	6,93	149,46	1,38	24,91	1,38

\*) Das Monatsleistungspreissystem muss ggf. vor dem betreffenden Abrechnungszeitraum vereinbart werden. Näheres regelt der Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag.

### Aufschlag bei Abweichung der Messspannung von der Spannungsebene der Entnahmestelle:

Bei Entnahmestelle Mittelspannungsnetz und niederspannungsseitiger Messung werden für den Ausgleich der Umspannverluste die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeits- und Leistungsmesswerte um **2,0%** erhöht.

### Pauschale Netzentgeltreduzierung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG („Modul 1“):

Marktllokationen im Niederspannungsnetz oder an der Umspannung zur Niederspannung, an denen nach dem 31.12.2023 steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG in Betrieb genommen werden, erhalten eine pauschale Gutschrift in Höhe von **115,31 EUR/Jahr**, jedoch maximal in Höhe des sich aus Leistungs- und Arbeitspreis ergebenden Standardnetzentgeltes, sodass das Gesamtnetzentgelt je Marktllokation mindestens 0,00 EUR/a beträgt.

**Alle Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Zuschläge gemäß §§10-12 EnFG und gemäß §19 (2) StromNEV (Preisblatt 5), Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer (derzeit 19%).**

## Preisblatt 2:

### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis		Grundpreis		Gutschrift	
	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
Speicherheizung Bestand <sup>1)</sup>	1,54	1,83	-	-	-	-
Wärmepumpe Bestand <sup>1)</sup>	4,53	5,39	-	-	-	-
Ladestelle Elektromobilität Bestand <sup>1)</sup>	4,53	5,39	-	-	-	-
Öffentliche Straßenbeleuchtung <sup>2)</sup>	5,85	6,96	-	-	-	-
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG „Modul 1“ <sup>3)</sup>	s.u. <sup>3)</sup>	s.u. <sup>3)</sup>	s.u. <sup>3)</sup>	s.u. <sup>3)</sup>	115,31	137,22
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG „Modul 2“ <sup>4)</sup>	2,56	3,05	-	-	-	-
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG „Modul 3“ <sup>5)</sup> Hochtarif	11,12	13,23	69,35	82,53	-	-
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG „Modul 3“ <sup>5)</sup> Standardtarif	6,41	7,63	69,35	82,53	-	-
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG „Modul 3“ <sup>5)</sup> Niedrigtarif	2,56	3,05	69,35	82,53	-	-
übrige Kundenanlagen ohne Leistungsmessung („Standardnetzentgelt“)	6,41	7,63	69,35	82,53	-	-

**Alle Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Zuschläge gemäß §§10-12 EnFG und gemäß §19 (2) StromNEV (Preisblatt 5), Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer (derzeit 19%). Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.**

- 1) Reduziertes Netzentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 unter der Voraussetzung der Steuerung durch den Netzbetreiber und einer bestehenden Vereinbarung mit dem Netzbetreiber
- 2) Gemäß §17(6) StromNEV sind Straßenbeleuchtungsanlagen auch ohne Leistungsmessung mit Leistungs- und Arbeitspreis abzurechnen. Die Leistung wird dabei rechnerisch auf Basis der Jahresbenutzungsdauer des Standardlastprofils ES0 von 3.347 h/a ermittelt. Damit ergibt sich auf Basis von Preisblatt 1 der für die Abrechnung verwendete Ersatzarbeitspreis nach der Formel: Ersatzarbeitspreis =  $AP_{NS > 2500h/a} + LP_{NS > 2500h/a} / 3.347 \text{ h/a}$ .
- 3)–5) Zu den Netzentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 1 – 3) nach §14a EnWG siehe Hinweise auf der folgenden Seite

## Hinweise zu den Netzentgelten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG

### 3) Modul 1:

Netzentgeltreduzierung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 unter der Voraussetzung der Steuerung durch den Netzbetreiber, nur in Verbindung mit dem Standardnetzentgelt oder Modul 3. Die Reduzierung erfolgt maximal in Höhe des sich aus Arbeits- und Grundpreis ergebenden Netzentgeltes, sodass das Gesamtnetzentgelt je Marktlokation mindestens 0,00 EUR/a beträgt.

### 4) Modul 2:

Reduziertes Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 mit separatem Zählpunkt und unter der Voraussetzung der Steuerung durch den Netzbetreiber.

Wählbar für Anlagen ohne Leistungsmessung (RLM). Wenn für die Anlage keine Wahl getroffen wird, erfolgt die Abrechnung nach Modul 1.

### 5) Modul 3

Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 und unter der Voraussetzung der Steuerung durch den Netzbetreiber.

Wählbar nur in Verbindung mit Modul 1 und bei Messung mittels Intelligentem Messsystem, nicht jedoch für Anlagen mit Leistungsmessung (RLM).

Tarifstufen	Tägliche Tarifzeiten Quartale 1 und 4 01.01. - 31.03. sowie 01.10. - 31.12.	Tägliche Tarifzeiten Quartale 2 und 3 01.04. - 30.09.	Arbeitspreis		Grundpreis	
			Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh
Niedrigtarif	-	11:00 - 17:00	2,56	3,05	69,35	82,53
Standardtarif	00:00 - 24:00	05:00 - 11:00 17:00 - 22:00	6,41	7,63	69,35	82,53
Hochtarif	-	00:00 - 05:00 22:00 - 24:00	11,12	13,23	69,35	82,53

Die Preise und Tarifzeiten werden jährlich neu bestimmt nach den Vorgaben der Festlegung BK8-22-010-A der Bundesnetzagentur.

Alle Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Zuschläge gemäß §§10-12 EnFG und gemäß §19 (2) StromNEV (Preisblatt 5), Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer (derzeit 19%). Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

## Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung)

Nachfolgende Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Zählstelle).  
Preise für von diesem Standard abweichende Verhältnisse sowie weitere Leistungen auf Anfrage.

Entnahme-/Einspeisestelle	Messstellenbetrieb netto (brutto) €/Jahr	
Lastgangzählung Mittelspannung <sup>1)</sup>	562,10	(668,90)
Lastgangzählung Niederspannung <sup>1)</sup>	375,95	(447,38)
Zweitarifmessung Niederspannung <sup>2), 3)</sup>	18,12	(21,56)
Eintarifmessung Niederspannung <sup>2)</sup>	10,68	(12,71)
Zusätzlicher Wandlersatz Mittelspannung <sup>4)</sup>	79,32	(94,39)
Zusätzlicher Wandlersatz Niederspannung <sup>5)</sup>	42,12	(50,12)
Zusätzliche Tarifschaltung	7,30	(8,69)

Für Moderne Messeinrichtungen und Intelligente Messsysteme nach §§21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen, die auf unserer Homepage veröffentlicht sind.

[https://www.netze-odr.de/fileadmin/Netze-ODR/Dokumente/Zaehler/Preisblatt\\_IMSYS.pdf](https://www.netze-odr.de/fileadmin/Netze-ODR/Dokumente/Zaehler/Preisblatt_IMSYS.pdf)

Jeweils Jahresentgelt je Zählstelle. Im Leistungsumfang sind enthalten:

- 1) Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss, Datenaufbereitung, tägliche Datenbereitstellung an erste Adresse per E-Mail, monatliche Abrechnung der Netznutzung.
- 2) Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung, jährliche Abrechnung der Netznutzung, Ablesung durch Kunden; Direktmessung ohne Wandler.
- 3) incl. Tarifschaltung
- 4) Ein Wandlersatz besteht aus einem Strom- und einem Spannungswandler. Es werden im Standardfall 3 Sätze je Zählstelle benötigt.
- 5) Ein Wandlersatz besteht aus 3 Stromwandlern.

Alle Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Zählstelle). Preise für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse und weitere Leistungen auf Anfrage. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb werden nur abgerechnet, wenn die Netze ODR GmbH diese Leistungen erbringt. Die Bruttobeträge in Klammern enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

## Preisblatt 4: Entgelte für dezentrale Einspeisung (vermiedene Netzentgelte)

Das Entgelt für dezentrale Einspeisung basiert auf den Regelungen des §18 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25.07.2005 und ist abhängig von der Netzebene der Einspeisestelle. Das Entgelt für dezentrale Einspeisung wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (oder gesetzlichen Nachfolgebestimmungen) vergütet wird.

<b>Einspeisestelle</b>	<b>Arbeitspreis</b> ct/kWh	<b>Leistungspreis</b> €/kW/Jahr
Umspannung zur Mittelspannung	0,19	62,83
Mittelspannungsnetz	0,22	76,16
Umspannung zur Niederspannung	0,54	98,82
Niederspannungsnetz	0,57	110,96

Alle Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), sowie gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Der Leistungspreis wird nur bei dezentralen Einspeisungen mit Einspeisegangzählung (in der Regel ab einer Wirkarbeitseinspeisung von mehr als 100.000 kWh/a) vergütet. Auf Grundlage des Leistungspreises und der Vermeidungsleistung der dezentralen Einspeisung wird das Leistungsentgelt kalenderjährlich rückwirkend gemäß § 18 Abs. 2, 3 StromNEV individuell ermittelt und vergütet.

Für Anlagen mit volatiler Erzeugung sowie für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31.12.2022 erfolgt keine Vergütung.

## Preisblatt 5: Zuschläge aufgrund gesetzlicher Umlagemechanismen

Endverbrauchskategorien	EnFG <sup>1)</sup> Ct/kWh	§19(2) StromNEV <sup>2)</sup> Ct/kWh	EnFG <sup>3)</sup> Ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh je Jahr und Abnahmestelle Letztverbrauchskategorie A' bis C'		1,558 (1,8540)	
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Jahresverbrauch*) Letztverbrauchskategorie B' (sofern nicht Endverbrauchskategorie C')		0,050 (0,0595)	
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Jahresverbrauch*) Letztverbrauchskategorie C' (stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes)		0,025 (0,0298)	
Unabhängig vom Jahresverbrauch Nichtprivilegierter Letztverbrauch gem. §§10-12 EnFG <sup>1) 3)</sup>	0,277 (0,3296)		0,816 (0,9710)

Angaben netto (brutto) in Ct/kWh; die Bruttobeträge in Klammern enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

\*) Der Letztverbraucher muss die von ihm selbst verbrauchte Menge jährlich bis zum 31. März des Folgejahres dem Netzbetreiber mitteilen.  
Ohne diese Mitteilung wird die gesamte Menge nach Letztverbrauchskategorie A abgerechnet.

Maßgeblich sind die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) unter nachfolgenden Adressen veröffentlichten Zuschläge. Die Angaben auf diesem Preisblatt entsprechen dem Veröffentlichungsstand der ÜNB vom 31.10.2024.

- Zuschläge aufgrund Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) – „KWKG-Umlage“  
Quelle: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>  
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 21 bis 23 sowie §§28ff. EnFG gelten Sonderregelungen
- Zuschläge aufgrund §19(2) Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A – „Aufschlag für besondere Netznutzung“  
Quelle: <https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-für-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage>
- Zuschläge aufgrund Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) – „Offshore-Netzumlage“  
Quelle: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>  
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 21 bis 23 sowie §§28ff. EnFG gelten Sonderregelungen

## Preisblatt 6: Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe bei der Belieferung von  In Gemeinden	Tarifkunden		Tarifkunden mit Schwachlastregelung für Entnahmen in der Schwachlastzeit		Sondervertragskunden <sup>2), 3)</sup>	
	Netto Ct/kWh	Brutto <sup>1)</sup> Ct/kWh	Netto Ct/kWh	Brutto <sup>1)</sup> Ct/kWh	Netto Ct/kWh	Brutto <sup>1)</sup> Ct/kWh
bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57	0,61	0,73	0,11	0,13
bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89	0,61	0,73	0,11	0,13
bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37	0,61	0,73	0,11	0,13
über 500.000 Einwohner	2,39	2,84	0,61	0,73	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) §3(1) wird für in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt. Die Gutschrift erfolgt direkt an die Gemeinde im Rahmen der jährlichen Konzessionsabgabe-Abrechnung.

- 1) Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.
- 2) Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz gelten gemäß §2 (7) KAV nur dann als Lieferung an Sondervertragskunden, wenn die gemessene Leistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt.
- 3) Die Konzessionsabgabe entfällt für Stromlieferungen, deren Gesamtdurchschnittspreis incl. Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer, im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Durchschnittspreis ohne Umsatzsteuer



## Preisblatt 7:

### Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unter den Voraussetzungen von Ziffer 10.6 ff. des Lieferantenrahmenvertrages in Verbindung mit § 24 (3) NAV bzw. §24 (3) NDAV unterbricht der Netzbetreiber auf Anweisung des Lieferanten die Netz- und Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers. Der Lieferant erstattet dem Netzbetreiber den im Zusammenhang mit der Unterbrechung bzw. Wiederherstellung entstehenden Aufwand, mindestens jedoch folgende Sätze:

<b>Kostenpauschale für jeden Einsatz eines Beauftragten der Netze ODR</b>	<b>Netto</b> €	<b>Brutto</b> €
Unterbrechung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	66,00	78,54
Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	66,00	78,54
Erfolglose Unterbrechung	66,00	78,54
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	180,00	214,20
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	-	-

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Die genannten Entgelte gelten ausschließlich in der Netzebene Niederspannungsnetz. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Unabhängig vom Ausgang eines Sperrauftrags (erfolgt/nicht erfolgt) sind vom Lieferanten die Kosten zu tragen, auch wenn die Sperrung erfolglos war.

Bei erfolgreicher Sperrung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels/Lieferbeginns die Anlage des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Bei einem Widerruf des Sperrauftrags vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss gemäß Ziffer 14 ff. beauftragt werden.

## Preisinformation

### Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen

bei Belieferung von Entnahmestellen nach synthetischen Lastprofilen (SLP)

Die Mehr-/Mindermengen-Preise gelten jeweils sowohl für die Berechnung von Minder- als auch für die Vergütung von Mehrmengen. Sie werden vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) gem. §13(3) StromNZV auf Basis monatlicher Marktpreise für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr) ermittelt.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)